

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heizmann AG, Aarau

1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der Heizmann AG, Aarau (nachfolgend Heizmann) Anwendung, insbesondere auf Aufträge, Kauf-, Werk- und Lieferverträge. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Besteller die vorliegenden AGB uneingeschränkt und bedingungslos. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall. Solche Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die AGB der Heizmann sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

2 Vertragsabschluss, Leistungs- und Lieferungsumfang und -gegenstand

2.1 Vertragsabschluss

Vertragsabschlüsse können mündlich oder schriftlich erfolgen.

2.2 Leistungs- und Lieferungsumfang

Der Leistungs- und Lieferungsumfang wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, richtet sich der Leistungs- und Lieferungsumfang nach den vom Besteller zugestellten Unterlagen oder Angaben.

2.3 Leistungs- und Lieferungsgegenstand

Heizmann ist ermächtigt, selbständig Änderungen am Leistungs- oder Lieferungsgegenstand vorzunehmen, falls technische Normen dies verlangen, und nur soweit dies zu einer Verbesserung des Produktes oder der Leistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat.

2.4 Technische Unterlagen, Urheber-, Patent-, Design- und Markenrecht

Heizmann steht an allen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten und weiteren Dokumenten dieser Art, welche im Rahmen von Vertragsverhandlungen des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung erstellt werden, das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht zu. Die Unterlagen dürfen vom Besteller nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis von Heizmann Dritten zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind auf Verlangen an Heizmann zurückzugeben.

2.5 Muster

Für vom Besteller bereitgestellte Muster oder sonstige Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung von Heizmann auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Nach der Fertigung gehen diese wieder an den Besteller zurück. Porto- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3 Lieferungen

3.1 Lieferfristen

Heizmann verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Liefer- und Erfüllungsfristen und -termine einzuhalten. Ohne anderweitige Vereinbarung gelten diese als eingehalten, wenn die Leistungs- und Lieferungsgegenstände zur Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bereit sind.

Der Lauf der Liefer- und Erfüllungsfristen setzt voraus, dass die technischen Fragen der Produktherstellung oder -instandstellung mit dem Besteller bereinigt worden sind. Bei Vereinbarung einer An- oder Vorauszahlung oder Leistung von Sicherheiten laufen die Liefer- und Erfüllungsfristen erst, nachdem die An- oder Vorauszahlung erfolgt ist oder die Sicherheiten gestellt worden sind.

Heizmann wird von der Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Erfüllungsfristen und -termine entbunden,

- wenn Angaben oder Unterlagen des Bestellers, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder solche vom Besteller nachträglich abgeändert werden,
- wenn der Besteller nachträgliche Änderungen am Lieferungs- oder Leistungsumfang verlangt, oder
- wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, die Heizmann trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihm, dem Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und dergleichen).

Heizmann AG Tel: +41(0)62 834 06 06
Neumattstrasse 8 Fax: +41(0)62 834 06 03
CH-5000 Aarau Web: www.heizmann.ch
Schweiz E-Mail: info@heizmann.ch



Heizmann
Schlauchtechnik - Hydraulik - Antriebstechnik

Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien durch einen der obengenannten Gründe unzumutbar, so kann diese schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Besteller zurück, so hat er der Heizmann deren bereits erbrachte Teilleistungen zu entschädigen.

Nach Ablauf der Lieferungs- und Erfüllungsfristen kann der Besteller Verzugsfolgen erst nach schriftlicher Mahnung und Nachfristansetzung von 30 Tagen geltend machen.

Auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung haftet Heizmann nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Im Verzugsfalle haftet Heizmann auch für Zufall bloss, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

3.2 Transport

Der Transport wird vertraglich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, beauftragt Heizmann einen Transporteur oder Frachtführer mit dem Transport.

Die Lieferungsmodalitäten richten sich bei Kauf- und Lieferverträgen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen, nach den Incoterms 2010. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt die Klausel EXW.

3.3 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, auch wenn eine Franko-Lieferung (Incoterms Klausel CPT) vorliegt.

Ohne ausdrückliches Begehren des Bestellers erfolgt der Transportauftrag der Heizmann (Ziff. 3.2) ohne Transportversicherung auf Gefahr des Bestellers.

3.4 Abrufaufträge

Bei Abrufverträgen ist Heizmann berechtigt, die gesamte Bestellmenge herzustellen. Allfällige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäss abgerufen, so wird Heizmann dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist Heizmann berechtigt, die gesamte Restlieferung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3.5 Rücksendungen

Rücksendungen von Fehllieferungen, welche der Besteller zu vertreten hat, werden nur nach vorausgegangener Vereinbarung und im Originalzustand angenommen. Die Rücksendung muss innert 8 Tagen nach Empfang franko Aarau erfolgen. Ohne eine anderslautende Vereinbarung errechnet sich eine allfällige Gutschrift aus dem Nettowarenwert und eines Handlingabzugs von 10%, mindestens aber von Schweizer Franken 20.--.

4 Gewährleistung (Garantie)

4.1 Umfang und Dauer

Heizmann verpflichtet sich, im Zeitraum von 6 Monaten ab Empfang der Waren auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile der Lieferung, welche innert dieser Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials oder schlechter Arbeit mangelhaft sind, zu ersetzen oder nachzubessern.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind alle Mängel, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebs- und Einbauvorschriften, Verwendung ungeeigneter Medien (Öle etc.), chemische, mechanische oder elektrolytische Einflüsse, Unfallfolgen oder andere Gründe, welche Heizmann nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung erlischt, sobald

- der Besteller oder ein Dritter Produkte, welche von Heizmann geliefert wurden, ohne Zustimmung von Heizmann bearbeitet, abändert, zerlegt, instand setzt oder unsachgemäss ein- oder ausbaut, oder
- die gelieferten Ware weiter benützt wird, obwohl ein Mangel vorliegt oder die Vermutung des Vorliegens eines solchen besteht oder bestehen müsste oder bei Vorliegen eines solchen nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung getroffen werden, oder
- der Besteller oder ein Dritter Produkte zu anderen Zwecken verwendet als zu denen, für welche die Produkte nach Heizmann vorgesehen sind.

4.2 Mangelrüge

Der Besteller hat die Lieferungen zu prüfen. Allfällige Mängel sind spätestens innert 8 Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen, wobei der behauptete Mangel so genau wie möglich zu beschreiben ist.

Heizmann AG Tel: +41(0)62 834 06 06
Neumattstrasse 8 Fax: +41(0)62 834 06 03
CH-5000 Aarau Web: www.heizmann.ch
Schweiz E-Mail: info@heizmann.ch



Heizmann
Schlauchtechnik - Hydraulik - Antriebstechnik

Bei versteckten Mängeln oder Mängeln, welche erst durch den Gebrauch auftreten, beginnt die Rügefrist ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mangel entdeckt wurde oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte entdeckt werden können. Bei verspäteten Mängelrügen erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

4.3 Ersatz und Nachbesserung (Reparatur)

Die Gewährleistung durch Heizmann erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder die Nachbesserung. Der Besteller hat kein Recht auf Wandlung. Über Ersatz oder Nachbesserung entscheidet alleine Heizmann. Sollte beides nicht möglich sein, wird dem Besteller in Fällen von nachgewiesener Fehllieferung gegen Rückgabe der Ware der Kaufpreis erstattet (Wandlung).

Eine Haftung von Heizmann für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

Bei Nachbesserungen besteht die Gewährleistung nur für die Reparatur und für die dafür verwendeten Neuteile.

Rücksendungen von mangelhaften Waren werden nur nach vorausgegangener Absprache und ausdrücklicher Zustimmung der Heizmann angenommen, andernfalls zurückgewiesen.

4.4 Ausschluss von Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgenommen sind alle Mängel, die an Komponenten entstanden oder auf solche zurück zu führen sind, welche Heizmann vom Besteller oder einem vom Besteller Beauftragten zur Verwendung, Einbau oder Bearbeitung übergeben worden sind.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die der Besteller vorschreibt, übernimmt Heizmann keine Gewährleistung. Der Besteller hat sich direkt an den von ihm vorgeschriebenen Unterlieferanten zu halten.

4.5 Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung irgendwelcher vertraglichen oder ausservertraglichen Pflichten haftet Heizmann – auch für Hilfspersonen – höchstens in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleiben die zwingenden Haftungsbestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Alle Verkaufspreise sind unverbindliche Preisangaben ohne Gewähr. Änderungen können ohne Vorankündigung und jederzeit vorgenommen werden. Alle Preise verstehen sich soweit nichts anderes angegeben ist in Schweizer Franken, exkl. MWSt, Porto, Fracht und Verpackung. Bei Auslandlieferungen sind allfällige Zollkosten oder -gebühren vom Besteller zu zahlen.

5.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzüge irgendwelcher Art zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Massgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Eingang auf dem Konto von Heizmann. Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der Eingang am darauffolgenden Werktag als rechtzeitig.

Von Heizmann bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Bestellers berechtigen diesen nicht zur Verrechnung.

5.3 Zahlungsgefährdung oder -verzug

Wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Besteller einen wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen nicht erfüllen wird oder die Kreditwürdigkeit des Bestellers aufgrund konkreter Hinweise in Frage gestellt ist oder der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist, ist Heizmann berechtigt, für alle noch nicht empfangenen Bestellungen An- oder Vorauszahlung, Sicherstellung oder Nachnahme zu verlangen. Wird die verlangte An- oder Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht innert angemessener oder angesetzter Frist geleistet, ist Heizmann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge mit Heizmann unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Aarau (Schweiz). Heizmann ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen.